



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0073 - 0077, DOK 450:100-SGB-IV-(UV)

**Berücksichtigung von UV-Renten bei betrieblichen
Gesamtversorgungssystemen - Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom
19.07.1983 - 3 AZR 241/82**

Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen
Unfallversicherung bei betrieblichen Gesamtversorgungssystemen;
hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 19.07.1983
- 3 AZR 241/82 -

Das BAG hat mit Urteil vom 19.07.1983 - 3 AZR 241/82 - folgendes
entschieden:

Leitsätze:

1. Werden Betriebsrenten danach berechnet, welche Versorgungslücke zwischen sonstigen Versorgungsbezügen und einer angestrebten Gesamtversorgung besteht (Gesamtversorgungssystem), so können Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur anteilig berücksichtigt werden (Ergänzung und Modifizierung von BAGE 32 S. 297 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG):
 - a) Anrechenbar ist die Unfallrente, soweit sie dazu bestimmt ist, Verdienstminderungen zu ersetzen.
 - b) Hingegen verstößt es gegen das Gebot der Gleichbehandlung, wenn auch der Teil der Unfallrente zur Gesamtversorgung gezahlt wird, der immaterielle Schäden und sonstige Einbußen ausgleicht.
2. Da die gesetzliche Unfallversicherung keine Aufteilung der Verletztenrente je nach dem Zweck der Bezüge kennt, kommt es auf die Aufteilung durch die betriebliche Versorgungsregelung an. Ist diese unbillig oder schweigt sie, ist der Maßstab des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden: Anrechnungsfrei ist dann derjenige Teil der Verletztenrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.